MASTERINVEST
Transparent Investments.

Handbuch zur Verwendung von Referenzwerten inkl. Notfallplan

Stand: Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen 3
2. Allgemeines 3
3. Umsetzung 4
   3.1 Artikel 28: Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts 4
   3.2 Artikel 29: Verwendung eines Referenzwerts 4
4. Anwendungsbereich 4
   4.1 Referenzwert zur Rückverfolgung einer Rendite (Index Tracking) 4
   4.2 Referenzwert zur Bestimmung der Zusammensetzung eines Portfolios 4
   4.3 Referenzwert Berechnung der Benchmark-Peformance 4
   4.4 Gewichtung mehrerer Referenzwerte 5
5. Notfallplan 5

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016, Artikel 28 (2) (im weiteren Benchmarkverordnung genannt) hat eine Verwaltungsgesellschaft, die einen Referenzwert verwendet, robuste schriftliche Pläne zu erstellen, um bei Umstellung oder Ausfall eines Referenzwertes auf geeignete Alternativen zurückgreifen zu können.

2. Allgemeines

Grundsätzlich versucht die MASTERINVEST in Fondsdokumenten wie Fondsbestimmungen, Prospekten, sowie §21-Informationsdokumenten auf Benchmarks zu verzichten.

Historisch existieren einige performanceabhängige Verwaltungsgebührenregelungen, die durch die neue VO ebenfalls betroffen sind.

Bei der Auswahl der Referenzwert-Anbieter legt MASTERINVEST den Focus, auch im Interesse der Kunden, auf die Preisgestaltung von Datenlizenzen des jeweiligen Datenanbieters. Es soll in erster Linie versucht werden, jene Benchmark-Datenanbieter auszuwählen, die die benötigten Daten für uns kostenlos zur Verfügung stellen können um Lizenzkosten zu vermeiden.

Präferierte Datenanbieter von MASTERINVEST:

Fixed Income:

ICE Data Services (vormals Merrill Lynch, Pierce, Fenner & Smith Incorporated).

Es stehen über 4.500 Referenzwerte (Anleiheindizes) zur Verfügung.

Equity:

Morningstar Inc.

Hier stehen etwa 100 Referenzwerte zur Verfügung.

Wird von einem Fondsinitiator im Rahmen einer Fondsauflage der Wunsch nach einem Referenzwert an MASTERINVEST herangetragen, ist jedenfalls vor der Fondsauflage die Verfügbarkeit des gewünschten Referenzwertes, sowie eines geeigneten Alternativ-Referenzwertes zu klären. Insbesondere sind Indices aus den obigen beiden Gruppen zu wählen, bzw. vorher eventuelle Lizenzthemen abzuklären.

3. Umsetzung

3.1 Artikel 28: Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts

Beaufsichtigte Unternehmen, die einen Referenzwert verwenden, stellen robuste schriftliche Pläne auf, in denen sie die Maßnahmen darlegen, die sie ergreifen würden, wenn ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, und pflegen diese Pläne. Soweit dies möglich und angemessen ist, wird bzw. werden in solchen Plänen ein oder mehrere alternative Referenzwerte benannt, die anstelle des nicht mehr bereitgestellten Referenzwerts als Bezugsgrundlage verwendet werden könnten, und es wird angegeben, warum es sich bei solchen Referenzwerten um geeignete Alternativen handeln würde. Die beaufsichtigten Unternehmen legen der jeweils zuständigen Behörde diese Pläne und eventuelle Aktualisierungen auf Anfrage vor und orientieren sich in der Vertragsbeziehung mit Kunden an diesen Plänen.

Das mit diesem Dokument vorliegende Handbuch, speziell die folgenden Ausführungen, betrachtet MASTERINVEST als robuste schriftliche Pläne im Sinne des Artikel 28 Absatz 2 der Benchmarkverordnung.

3.2 Artikel 29: Verwendung eines Referenzwerts

Ein beaufsichtigtes Unternehmen darf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten in der Union verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in der Union angesiedelt und in das Register nach Artikel 36 eingetragen ist, oder wenn es ein Referenzwert ist, der in das Register nach Artikel 36 eingetragen ist.

Handelt es sich bei dem Gegenstand eines Prospekts, der auf der Grundlage der Richtlinie 2003/71/EG oder der Richtlinie 2009/65/EG zu veröffentlichen ist, um übertragbare Wertpapiere oder sonstige Investmentprodukte, bei denen ein Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, stellt der Emittent, Anbieter oder die Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, sicher, dass im Prospekt klare und gut sichtbare Informationen enthalten sind, aus denen hervorgeht, ob der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 dieser Verordnung eingetragen ist.

4. Anwendungsbereich

Es werden bei der MASTERINVEST vier Anwendungsbereiche unterschieden:

4.1 Referenzwert zur Rückverfolgung einer Rendite (Index Tracking)

Findet aktuell keine Anwendung bei Investmentfonds der MASTERINVEST.

4.2 Referenzwert zur Bestimmung der Zusammensetzung eines Portfolios

Findet aktuell keine Anwendung bei Investmentfonds der MASTERINVEST.

4.3 Referenzwert Berechnung der Benchmark-Performance für Performance-

Fees

Findet bei einigen Fonds Anwendung. Die spezifischen Regeln sind in den jeweiligen Fondsbestimmungen, sowie im Prospekt bzw. §21-Iformationsdokument festgehalten.

Die Benchmark Performance errechnet sich aus dem Vergleich des Schlusskurses des Referenzwertes mit dem vorangehenden Schlusskurs.

4.4 Gewichtung mehrerer Referenzwerte

Findet aktuell keine Anwendung bei Investmentfonds der MASTERINVEST.

5. Notfallplan

Im Folgenden wird nun der Prozess beschrieben, der befolgt werden soll, wenn sich ein Referenzwert gemäß Punkt 4.3 dieses Dokuments wesentlich ändert, oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Eine wesentliche Änderung liegt dann vor, wenn

- der Administrator die Einstellung eines Referenzwerts ankündigt.
- sich die Methodik zur Berechnung eines Referenzwertes fundamental ändert.
- Unregelmäßigkeiten bei der Berechnung oder Bereitstellung eines Referenzwertes publik werden.
- ein Administrator die Rechte an bestimmten Referenzwerten an einen anderen Administrator verkauft.

Sollte eine dieser Änderungen eintreten, so wird MASTERINVEST die Gründe und Auswirkungen evaluieren und gegebenenfalls einen alternativen Referenzwert identifizieren. Dies geschieht erst zum Zeitpunkt des Eintretens dieser Situation, da gewährleistet sein muss, dass der alternative Referenzwert beim Eintreten der oben genannten Ereignisse dann auch verfügbar ist.

Weiters bedarf es im Falle einer geplanten Änderung in Verbindung mit einem Publikumsfonds der vorherigen Zustimmung der FMA, welche ebenfalls einige Zeit in Anspruch nimmt, so dass aus Sicht der MASTERINVEST die Bestimmung eines alternativen Referenzwertes im Voraus nur bedingt sinnvoll ist.

Die Abteilung Produkt Management wird in Zusammenarbeit mit dem Vertrieb und dem Fondsinitiator einen alternativen Referenzwert identifizieren. MASTERINVEST versucht folglich für jeden Referenzwert, der aktuell in Verwendung ist, einen möglichen Alternativreferenzwert festzulegen und einen entsprechenden Performancevergleich und eine Korrelationsanalyse durchzuführen. MASTERINVEST wird dem betroffenen Fondsmanager/Fondsinitiator/Spezialfondsinvestor zeitnah die identifizierten alternativen Referenzwerte aufzeigen und in Abstimmung mit den involvierten Parteien eine Alternative als neuen Referenzwert festlegen. Dies geschieht erst zum Zeitpunkt des Eintretens dieser

Situation, da gewährleistet sein soll, dass der alternative Referenzwert dann auch verfügbar ist.

Des Weiteren bedarf es im Falle der geplanten Änderung in Verbindung mit einem Publikumsfonds der Zustimmung der FMA, welche einige Zeit in Anspruch nimmt.

Aus den zuvor genannten Gründen erfolgt bewusst keine generelle Empfehlung für einen alternativen Referenzzinssatz. Des Weiteren behält sich die MASTERINVEST immer das Recht vor, bei einer Performancefee diese im Interesse des Kunden auszusetzen. Dies bedeutet, dass eventuell mangels Alternative, oder mangels rechtzeitiger Einigung keine Performancefee zu Lasten des Fondsvermögens verrechnet werden kann. Diese Verzichtsmöglichkeit ist in den betroffenen Prospekten verankert.

Bei der Auswahl alternativer Referenzwerte sollten insbesondere folgende Parameter evaluiert werden:

- p.a. Performancevergleich
- Tracking Error bzw. Korrelation zwischen den beiden Benchmarks
- Datenversorgung
- Lizenzvereinbarung/Kostentragung
- Notwendigkeit einer „Notfall"-BM

MASTERINVEST wird in regelmäßigen Abständen, zumindest einmal jährlich, das ESMA-Register prüfen und die Inhalte zur internen Weiterverwendung aus dem ESMA-Register extrahieren. Diese Informationen bilden die Basis für die Prüfung von bei Neuauflagen, oder Änderungen angeforderten Referenzwerten bzw. der regelmäßigen flächendeckenden Prüfung auf Verwendung von „ESMA-compliant" Indices.

Liste der zum Einsatz kommenden Referenzwerte:

Ticker	Langbezeichnung	Link zum ESMA Register	Substituierbarkeit
MSDEWIN	MSCI Daily Net TR World Euro	MSCI Limited wird als britischer Benchmark-Administrator von der britischen FCA reguliert und im Register der FCA geführt. Aufgrund der Übergangsbestimmung für Drittstaatenbenchmarks gemäß Art. 51 Abs. 5 der VO (EU) 2016/1011 ist die Verwendung des genannten Referenzwertes zulässig. Darüber hinaus ist MSCI Limited in das „Register der Administratoren und Referenzwerte" nach Artikel 36 der VO (EU)2016/1011 gemäß Art. 33 dieser Verordnung eingetragen. Das Register ist auf der Website der European Securities and Markets Authority („ESMA") frei zugänglich und wird regelmäßig aktualisiert. https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_bench_entities	Der alternative Referenzwert muss große und mittelgroße Aktien aus entwickelten Märktenenthalten. Entsprechend der Fondswährung muss der alternative Referenzwert in EUR unhedged sein.

M7WOEDY	MSCI World High Dividend Yield Index (EUR)	MSCI Limited wird als britischer Benchmark-Administrator von der britischen FCA reguliert und im Register der FCA geführt. Aufgrund der Übergangsbestimmung für Drittstaatenbenchmarks gemäß Art. 51 Abs. 5 der VO (EU) 2016/1011 ist die Verwendung des genannten Referenzwertes zulässig. Darüber hinaus ist MSCI Limited in das „Register der Administratoren und Referenzwerte“ nach Artikel 36 der VO (EU)2016/1011 gemäß Art. 33 dieser Verordnung eingetragen. Das Register ist auf der Website der European Securities and Markets Authority („ESMA“) frei zugänglich und wird regelmäßig aktualisiert. https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_bench_entities	Der alternative Referenzwert muss große und mittelgroße Aktien mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus entwickelten Märkten enthalten. Weiters sollte Augenmerk auf Aktien mit höheren Dividendenerträgen gerichtet werden. Entsprechend der Fondswährung muss der alternative Referenzwert in EUR unhedged sein.
M7CXBRL	MSCI World SRI NDR (EUR)	MSCI Limited wird als britischer Benchmark-Administrator von der britischen FCA reguliert und im Register der FCA geführt. Aufgrund der Übergangsbestimmung für Drittstaatenbenchmarks gemäß Art. 51 Abs. 5 der VO (EU) 2016/1011 ist die Verwendung des genannten Referenzwertes zulässig. Darüber hinaus ist MSCI Limited in das „Register der Administratoren und Referenzwerte“ nach Artikel 36 der VO (EU)2016/1011 gemäß Art. 33 dieser Verordnung eingetragen. Das Register ist auf der Website der European Securities and Markets Authority („ESMA“) frei zugänglich und wird regelmäßig aktualisiert. https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_bench_entities	Der alternative Referenzwert muss große und mittelgroße Aktien aus entwickelten Märkten enthalten. Dabei ist speziell auf Unternehmen mit hervorragenden Umwelt-, Sozial- und Governance-Ratings abzustellen. Entsprechend der Fondswährung muss der alternative Referenzwert in EUR unhedged sein.

Versionshistorie

Datum	Bearbeiter	Erläuterung
Stand November 2023	Walter Kitzler	Redaktionelle Anpassungen, Erweiterung um Substituierbarkeit, sowie Aufnahme einer Versionshistorie
Stand Juni 2024	Walter Kitzler	Änderung der Benchmark im ACATIS Aktien Global Value Fonds von MSCI World GDR Index (EUR) auf MSCI Daily Net TR World Euro

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_bench_entities